

Der Landtag des Landes NRW hat am 18.12.2019 Änderungen in den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit dem Ziel, das Straßenbaubeitragsrecht zu modernisieren, beschlossen. Die seit dem 01.01.2020 geltenden Änderungen bestehen aus zwei zentralen Elementen:

- Änderungen im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) durch Einführung eines neuen § 8a sowie
- ein landeseigenes Förderprogramm über jährlich 65 Millionen Euro zur Entlastung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten bei Straßenausbaubeitragsforderungen.

Gemäß des neuen § 8a Abs. 1 KAG müssen die Kommunen ein Straßen- und Wegekonzept erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept muss von der kommunalen Vertretung (Rat) beschlossen werden und ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen. Es ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben. Das zuständige Ministerium hat ein verbindliches Muster für das aufzustellende Straßen- und Wegekonzept herausgegeben.

Die aktualisierte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in NRW (Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge) vom April 2022 legt fest, dass nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 100 % des vom Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenbaumaßnahme.

Die Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge ist am 12.05.2022 in Kraft getreten. Sie tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

Die Gemeinde Morsbach hat die Ingenieurgesellschaft GE-Komm GmbH aus Melle mit der Erstellung eines Straßenerhaltungskonzeptes im Jahr 2021 beauftragt. Über den aktuellen Sachstand des Projektes wurde der Bauausschuss am 30.11.2021 informiert.

Um ein objektives Gesamtbild der Gemeindestraßen zu erhalten, wurde die veraltete Straßenerfassung aus dem Jahr 2000 komplett neu erfasst und in ein neues „Knoten-Kantenmodell“ überführt. Das Ingenieurbüro Ge-Komm stellte eine detaillierte Zustandserfassung vor, durch die jedem Straßenabschnitt (Kante) eine entsprechende Maßnahmenkategorie zugeordnet werden konnte. Mit dem einstimmigen Beschluss des Rates vom 13.12.2021 über den Kriterienkatalog wurde auf dieser Grundlage eine Prioritätenliste erstellt. Die daraus generierten Listen priorisieren einzelne Kanten, die anschließend in sinnvolle Bauabschnitte zusammengefasst wurden.

Diese Bewertung erfolgte jedoch zunächst noch vorbehaltlich einer genaueren Untersuchung des bituminösen Fahrbahnaufbaus und des darunter liegenden Straßenoberbaus. Die Bohrkernuntersuchungen an den priorisierten Bauabschnitten wurden zu Beginn des Jahres beauftragt und in den letzten Wochen umgesetzt, wodurch die Ergebnisse in die beiden Prioritätenlisten für Straßenunterhaltungsmaßnahmen und für beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen eingearbeitet werden konnten.

Um die Einplanung für den Ausbau der G 106 Herbertshagener Straße von Rhein bis zur L 94 zur Förderung des kommunalen Straßenbaus für verkehrswichtige Straßen im Jahr 2023 nicht zu gefährden, wurde dieser Straßenabschnitt gemäß der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde für das Jahr 2023 beibehalten. Die Priorisierung aller anderen Straßen erfolgte auf der Grundlage des festgelegten Kriterienkatalogs.

Das mit dieser Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung stehende Straßen- und Wegekonzept (Anlage 1) gliedert sich in einen Textteil mit Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen und eine tabellarische Darstellung der voraussichtlich beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen (2 a.)) sowie der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen (2 b.)).

2 a.): Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die Straßen bzw. Straßenabschnitte mit der Maßnahmenkategorien 3 sind grundsätzlich geeignet, um eine Deckenerneuerung als Erhaltungsinvestition durchzuführen. Bei den in der Anlage unter 2 a.) gelisteten Straßen liegen Randbedingungen vor, die eine Sanierung mittels Deckenerneuerung möglich machen. So weisen die Straßen allesamt weitestgehend intakte Randeinfassungen und Entwässerungseinrichtungen auf und die Substanz des Unterbaus ist gemäß der Bohrkernuntersuchungen in einem ausreichend gutem Zustand. Insofern sanierungsbedürftige Gehwegabschnitte in den Bauabschnitten vorhanden sind, sollen diese ebenfalls eine Deckenerneuerung erhalten.

Darüber hinaus enthält die Tabelle unter 2 a.) einen Ansatz für Kleinreparaturen der Maßnahmenkategorie 1 in Höhe von insgesamt 800 T€. Diese soll in gleichmäßiger Höhe in 4 Bauabschnitten abgebaut werden.

2 b.): Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die Tabelle unter 2 b.) listet die priorisierten Straßen bzw. Straßenabschnitte der Maßnahmenkategorie 4 und 5 auf, wo ein Straßenvollausbau bzw. eine grundhafte Erneuerung grundsätzlich eine Beitragspflicht auslösen.

Das voraussichtliche Investitionsvolumen des vorgelegten Straßen- und Wegekonzeptes beträgt ca. 1,0 bis 1,3 Mio. € pro Jahr für die Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen. Aus dem durch den Rat beschlossenen Konzept resultiert eine Veranschlagung bei der Aufstellung der nächsten Haushaltsplanung der Gemeinde in Höhe der für die Maßnahmen geschätzten Kosten.